

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 1415K – ZUSATZPAKET FIRMENRECHTSSCHUTZ – XL

Versichert gelten folgende Rechtsschutz-Bausteine:

### 1. **Daten-Rechtsschutz für den Betriebsbereich:**

- 1.1 Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?  
Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb.
- 1.2 Was ist versichert?  
Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des versicherten Betriebs, soweit dieser personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) beziehungsweise der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet oder verarbeiten lässt sowie zur Abwehr von Ansprüchen im Sinne der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.3 Was ist nicht versichert?  
Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Zusammenhang mit automationsunterstützter Verarbeitung von Daten, die Dienstnehmer des versicherten Betriebs betreffen und zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
- 1.4 Was gilt als Versicherungsfall?  
Es gelten die Regelungen des Art. 2.4. ARB. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß vorliegt, so ist der Versicherungsfall das Ereignis, das den Betroffenen im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) beziehungsweise der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen. Bei mehreren Ereignissen gelten die Regelungen des Art. 2.4. ARB sinngemäß.
- 1.5 **Wartefrist**  
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.
- ### 2. **Steuer-Rechtsschutz für den Betriebsbereich:**
- 2.1 Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?  
Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb.
- 2.2 Was ist versichert?  
Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Art. 7.3.5. ARB:
- 2.2.1 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechts
- 2.2.1.1 vor dem Verfassungsgerichtshof (Verfassungsbeschwerde gegen Bescheide gemäß Art. 144 Bundes-Verfassungsgesetz);
- 2.2.1.2 vor dem Verwaltungsgerichtshof wegen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheids (Bescheidbeschwerde gemäß Art. 131 Bundes-Verfassungsgesetz); oder der Verletzung der Entscheidungspflicht über Eingaben der versicherten Person (Säumnisbeschwerde gemäß Art. 132 Bundes-Verfassungsgesetz)
- 2.2.2 die Verteidigung in gerichtlichen Strafverfahren bereits ab der Einleitung von Vorerhebungen oder Voruntersuchungen durch den Staatsanwalt nachdem Finanzstrafgesetz (FinStrG).  
Eingeschlossen ist die Verteidigung in Verwaltungsstrafverfahren ab Einleitung des Verfahrens mittels Bescheids oder durch Strafverfügung gemäß § 143 Abs. 1 FinStrG.  
Versicherungsschutz besteht dabei
- 2.2.2.1 wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen;
- 2.2.2.2 bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen wird rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn
- eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit;
  - ein rechtskräftiger Freispruch, ausgenommen ein Freispruch wegen Unzuständigkeit;
  - oder
  - eine endgültige Einstellung des Strafverfahrens erfolgt, weil es an genügenden Gründen fehlt, den Beschuldigten der Tat für verdächtig zu halten oder mangelnde Strafwürdigkeit der Tat gemäß § 191 StPO oder § 25 FinStrG gegeben ist.
- 2.3 Was gilt als Versicherungsfall?  
Abweichend von Art. 2 ARB gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß Pkt. 2.2.1. der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zugangs der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten.  
Für die Verteidigung im Strafverfahren gemäß Pkt. 2.2.2. gelten die Regelungen des Art. 2.4. ARB.
- 2.4 Was ist nicht versichert?  
Es besteht kein Versicherungsschutz im Zusammenhang mit:
- 2.4.1 der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben Dritter;
- 2.4.2 Verfahren, die vom Versicherungsnehmer durch ein vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegendes Anbringen ausgelöst wurden;
- 2.4.3 einem vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegenden tatsächlichen oder behaupteten Verstoß des Versicherungsnehmers, der Abgabenbehörde oder eines Dritten.
- 2.5 **Wartefrist**  
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

**3. Immaterialgüterrechtsstreitigkeiten:**

Sofern dem Versicherungsnehmer der Vorwurf der Verletzung eines Immaterialgüterrechts eines Dritten gemacht wird, erstreckt sich abweichend von Art. 7 Pkt. 3.1. ARB der Versicherungsschutz im Rahmen und nach Maßgabe des Art. 19 ARB auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechtsstreitigkeiten (z. B. Streitigkeiten über Patent-, Lizenz- oder Urheberrechte).

Diesbezüglich besteht auch Versicherungsschutz für die Verteidigung in Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Immaterialgüterrecht ab Einbringung einer Strafanzeige oder einer Privatanklage gegen den Versicherungsnehmer gemäß Art. 19.2. ARB.

Versicherungsschutz besteht je Versicherungsfall und für alle aus ein und derselben Handlung oder Unterlassung resultierenden Versicherungsfälle zusammen bis zu 10 % der Versicherungssumme.

Abweichend von Art. 4 ARB besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Versicherungsfälle, die in Österreich eintreten, wenn auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt.

**4. Streitigkeiten in Zusammenhang mit unlauterem Wettbewerb:**

Sofern dem Versicherungsnehmer der Vorwurf eines wettbewerbswidrigen Verfahren von einem Dritten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gemacht wird, erstreckt sich abweichend von Art. 7 Pkt. 3.2. ARB der Versicherungsschutz im Rahmen und Maßgabe des Art. 19 ARB auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesem Zusammenhang.

Diesbezüglich besteht auch Versicherungsschutz für die Verteidigung in Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ab Einbringung einer Strafanzeige oder einer Privatanklage gegen den Versicherungsnehmer gemäß Art. 19.2. ARB.

Versicherungsschutz besteht je Versicherungsfall und für alle aus ein und derselben Handlung oder Unterlassung resultierenden Versicherungsfälle zusammen bis zu 10 % der Versicherungssumme.

Abweichend von Art. 4 ARB besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Versicherungsfälle, die in Österreich eintreten, wenn auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt.